

Regierungsratsbeschluss

vom 17. März 2009

Nr. 2009/420

Einwohnergemeinde Matzendorf: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung des Gebietes „Haulen“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Matzendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Haulen“ und dem Teilersatz der Hauptleitung zum Reservoir Emet zur Genehmigung. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Wasserversorgung Matzendorf besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Teilrevision der GWP, Erschliessung „Gebiet Haulen“, Situation 1:1000, Plan-Nr. WV 17.53.201, 29.9.2007
- Technischer Bericht, 7. September 2007.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 23. Oktober 2008 bis 22. November 2008. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Teil-GWP an seiner Sitzung vom 12. Januar 2009 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.
- 2.3 Die Teilrevision der GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Teilrevision der GWP zur Erschliessung des Gebietes „Haulen“ in der Einwohnergemeinde Matzendorf wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 323.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Matzendorf, 4713 Matzendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.00	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>323.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt, (sch: ad acta 0332.071.02), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Kantonale Lebensmittelkontrolle
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Einwohnergemeinde Matzendorf, Gemeindepräsidium, 4713 Matzendorf, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
 Emch + Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Matzendorf: Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung des Gebietes „Haulen“ wird genehmigt.“)